

Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen

Kultur- und christentumsgeschichtliche Perspektiven

Angesichts von 50 Millionen Behinderten in Europa ist das Jahr 2003 mit Beschluß des Rates der Europäischen Union zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ erklärt worden. Im Vorfeld legte der „Europäische Behindertenkongreß“, der im März 2002 in der spanischen Hauptstadt tagte, dafür das maßgebliche Leitwort fest: „Nichts über uns ohne uns“. Anstelle von ausgrenzender Fürsorge gegenüber Behinderten optiert diese von 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern verabschiedete Deklaration für ihre „uneingeschränkte Teilhabe“ am gesellschaftlichen Leben; statt „abwertendes Mitleid“ fordert sie die „völlige Gleichstellung“ der behinderten Menschen; in Abkehr von „wohlmeinender Bevormundung“ plädiert sie für das „Recht auf Selbstbestimmung“ der Behinderten¹. Beeindruckend, ja visionär, liest sich das Vorwort dieser Erklärung:

„Behinderte Menschen haben dieselben Menschenrechte wie alle anderen Bürger. Der erste Artikel der Menschenrechtsdeklaration legt fest: Alle Menschen sind frei und gleich in ihrer Würde und in ihren Rechten.“

Ausdrücklich sieht die Versammlung von Madrid diese Perspektiven im Dienst einer „Gesellschaft für alle“². Statistisch gilt:

„National und international wird heute von einer Zahl von ca. zehn Prozent einer Bevölkerung ausgegangen, die von Behinderungen im Sinn der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) betroffen, also umfänglich und länger andauernd in der gesellschaftlichen Teilhabe benachteiligt und in ihren Aktivitäten beeinträchtigt sind. Diese Zahl wurde im Mikrozensus 1995 für die Bundesrepublik Deutschland bestätigt.“³

Selbst wenn man die Relativität des Behinderungsbegriffs angesichts der vorgelegten Statistik zu berücksichtigen hat und sich das Datenmaterial zudem hinsichtlich der umfaßten Altersspannen differenzieren läßt, gehen die maßgeblichen Aufstellungen für die Bundesrepublik Deutschland von „insgesamt sechs Prozent behinderter Kinder im schulpflichtigen Alter von sechs bis 15 Jahren einschließlich der als lernbehindert bezeichneten Kinder“ aus, so daß gegenwärtig „in etwa drei Prozent aller Mehrpersonenhaushalte (ab zwei Personen) ein behindertes Kind von null bis 18 Jahren lebt“⁴. Als Behinderung gilt hier – in Anlehnung an die schon angesprochene Definition der Weltgesundheitsorganisation – „eine dauerhafte und sichtbare Abweichung im körperlichen, geistigen oder seelischen Be-

reich, der allgemein ein entschieden negativer Wert zugeschrieben wird“. Dieser Sprachregelung zufolge trifft das Kriterium „behindert“ auf einen Menschen zu, wenn bei ihm „erstens eine unerwünschte Abweichung von wie auch immer definierten Erwartungen vorliegt und wenn zweitens deshalb die soziale Reaktion auf ihn negativ ist“⁵.

Die anlässlich der deutschen Eröffnung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen am 22. Februar 2003 verabschiedete „Magdeburger Erklärung“ stellt mahnend heraus, daß das „Recht auf Leben von Menschen mit Behinderungen durch die Bioethik bedroht“ werde: Erstens drohe sich die gegenwärtige Anwendung der Pränataldiagnostik im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge zu einer „eugenischen Rasterfahndung“ zu entwickeln; zweitens stelle die aktuelle medizinische Diskussion das „Lebensrecht behinderter Säuglinge und von Menschen im Koma zunehmend in Frage“; drittens mache die „Zulassung von Biotechnologien“ das gesellschaftliche Klima „behindertenfeindlicher“⁶.

Die hohe Zahl behinderter Menschen sowie das in Europa den Anliegen behinderter Menschen gewidmete Jahr 2003 rufen kulturgeschichtliche Fragen nach den Wurzeln, auf welche die Aufmerksamkeit und Wertschätzung gegenüber behinderten Menschen zurückgehen: Welches Ansehen hatten behinderte Menschen in den Kulturen der Antike? Welchen Beitrag leistete vor diesem Hintergrund die jüdisch-christliche Tradition für das Lebensrecht und das Ansehen behinderter Menschen? Schließlich: Welche Orientierungen ergeben sich aus dem kulturhistorischen Befund für heutiges Handeln?

Der Umgang mit Behinderten in der Antike

Aufgrund fehlender Überlieferungen läßt sich für die längste Zeit der Menschheitsgeschichte zum jeweiligen Umgang mit Behinderten nur wenig sagen. So hielt man sich hinsichtlich der Ur- und Frühgeschichte über lange Zeit hinweg an die selbstverständliche „Vermutung“, daß behinderte oder mit dauerhaften Folgen verunglückte Menschen keine Unterstützung ihrer gesunden Mitmenschen erwarten konnten; man sah sie als eine für die Völker der Jäger und Sammler untragbare Last an. Erst in den letzten Jahrzehnten zutage geförderte Bestattungsfunde stellen diese Position in Frage. So geht die historische Forschung nunmehr davon aus, daß „Menschen mit angeborenen bzw. durch Unfälle oder Kampfhandlungen erworbenen Behinderungen in der Vorgeschichte der Menschheit ganz offenbar (zumindest) eine Chance hatten, in der sozialen Gruppe aufgenommen und gepflegt zu werden“⁷.

Präzisere Einsichten in den gesellschaftlichen Umgang mit Behinderten lassen erst die Überlieferungen antiker Zeit zu. Ein Überblick über die Kulturen der Alten Welt zeigt für die Situation behinderter Menschen im alten Ägypten ein ver-

gleichsweise ambivalentes Bild. Einerseits faßte man nicht allein die Erschaffung der Nichtbehinderten, sondern auch diejenige des blinden, gehörlosen oder lahmen Menschen entsprechend den frühesten Zeugnissen des 14. Jahrhunderts v. Chr. als Ausdruck des göttlichen Willens auf; da ein Mensch nach damaligem Glauben seine Behinderung überdies allein im Diesseits zu ertragen hatte, so daß er das Jenseits unversehrt erreichte, verbot sich den alten Ägyptern eine Verhöhnung dieser benachteiligten Menschen oder deren Diskriminierung⁸. Andererseits durften schwächliche oder verkrüppelte Kinder von ihrer Mutter erstickt werden⁹.

Entsprechend ist auch von sehr alten, in die Zeit um etwa 2950 v. Chr. zurückreichenden Zeugnissen zu berichten, denen zufolge kleinwüchsige Menschen bei schauspielerischen Darbietungen oftmals gemeinsam mit Tieren auftraten, ja ihren Herren im Todesfall nicht selten wie deren Lieblingshunde oder -meerkatzen zu folgen hatten¹⁰. Übrigens läßt sich diese Rolle der kleinwüchsigen, vermeintlich kindlich-zurückgebliebenen Menschen als „Unterhalter“ der nichtbehinderten Menschen bis in die Gegenwart hinein nachweisen, etwa angesichts künstlerischer Vorführungen von Liliputanern als Clowns in Manegen oder als Bewohner von Liliputdörfern¹¹.

Für das Zweistromland Mesopotamien finden sich seit etwa 3000 v. Chr. gleichfalls ambivalente Hinweise auf das Miteinander von Nichtbehinderten und Behinderten. Der Überlieferung zufolge wurden behinderte Menschen – Lahme, Taube, Blinde – von staatlichen Stellen oder Tempeln einerseits in Arbeit und Brot genommen. Während sich die Menschen des Südens (Sumerer, Babylonier) sogar entsprechend ihrer Behinderung benannten („der Lahme“) und dieser Name offenbar ohne Ansehensverlust auf die Nachfahren überging („Sohn des Hinkers“), läßt sich derartiges für die Assyrer im Norden nicht nachweisen¹². Andererseits wurden bei den Babyloniern behinderte Kinder kastriert; eine der ersten Gesetzessammlungen, der Codex Hammurabi (1700 v. Chr.), billigt dem Vater sogar das Recht zu, das Neugeborene in einem Brunnen zu ertränken oder wilden Tieren zum Fraß vorzuwerfen¹³.

Zeugnisse aus dem altgriechischen Sparta seit etwa 900 v. Chr. belegen, daß alle Neugeborenen der Versammlung der Ältesten zur „Musterung“ vorgeführt werden mußten; allein den gesunden und kräftigen Kindern wurde das Lebensrecht zugesprochen, wohingegen man die Mißgebildeten und Schwachen in die Schluchten des nahegelegenen Berges Tygetos warf oder sie einfach in Wald und Feld aussetzte¹⁴. Entsprechend unterstreicht eine Studie zur Bedeutung (körper-)behinderter Menschen im Rahmen des antiken Weltbildes, daß „der Körperbehinderte nicht in das Menschenbild jener (griechisch-antiken) Epoche paßte“; denn dieses Weltbild war in der griechischen Frühzeit auf das Erziehungsideal der „Wehrhaftmachung“ ausgerichtet und lief in der Spätzeit auf die harmonische Ausbildung des idealen Menschen hinaus¹⁵.

Übrigens konnte man sich auf die altgriechische Selektionspraxis noch im Nachkriegsdeutschland berufen. So stützte sich Werner Catel, ein Hauptvertreter der NS-Euthanasie, im Strafverfahren gegen seine Person 1949 auf entsprechende Aussagen zur Aussonderung neugeborener Behinderter von Platon († 348 v. Chr.), Aristoteles († 322 v. Chr.) und wohl auch Seneca († um 40 n. Chr.), ja er nahm in diesem Punkt seine argumentative Zuflucht sogar im umfassenderen Sinn zur Kulturnation der Griechen. Damit überzeugte er die Richter am Landgericht Hamburg schließlich, das gegen ihn anhängige Strafverfahren einzustellen¹⁶.

In Übereinstimmung mit dem alten Griechenland lassen sich die Forschungen zum Umgang mit behinderten Menschen im alten Rom resümieren:

„Es hat Tötung und Beseitigung behinderter Kinder in Griechenland und Italien in der Antike gegeben, von Staats wegen und privat, in einem uns unbekannten Ausmaß.“¹⁷

So fordert das XII-Tafel-Gesetz von 450 v. Chr. kategorisch: „Pater ob insignem ad deformitatem puerum cito necato. – Der Hausvater hat das mit auffallender Behinderung geborene Kind sofort zu töten.“ Erst später wurde das Verfügungsrecht des Hausvaters über Leben und Tod seiner Kinder leicht eingeschränkt, insofern behinderte Kinder erst dann ausgesetzt werden durften, wenn fünf Nachbarn dazu ihre Zustimmung gegeben hatten. Anschaulich formuliert der Philosoph und Dichter Seneca diese Voreingenommenheiten gegenüber behindert geborenen Kindern:

„Tolle Hunde bringen wir um. Einen wilden und unbändigen Ochsen hauen wir nieder, und an krankhaftes Vieh, damit es die Herde nicht anstecke, legen wir das Messer. Ungestaltete Geburten schaffen wir aus der Welt. Auch Kinder, die gebrechlich und mißgestaltet zur Welt kommen, ersäufen wir. Es ist nicht Zorn, sondern Vernunft, das Unbrauchbare von dem Gesunden abzusondern.“¹⁸

Im alten Rom konnte man sich schlichtweg nicht vorstellen, daß auch in einem behinderten Körper ein gesunder Geist lebte; von daher sprach man dem – freilich verkürzt wiedergegebenen – Satyren-Wort (X, 356) des römischen Dichters Juvenal († nach 128 n. Chr.) alle Plausibilität zu: „Mens sana in corpore sano – Ein gesunder Geist (ist immer nur) in einem gesunden Körper.“¹⁹

So sind im Rückblick auf die Antike einerseits Zeugnisse in Rechnung zu stellen, die von einer ausdrücklichen sorgenden Aufsicht gegenüber behinderten Menschen sprechen. Andererseits ist dem Ethnologen Klaus E. Müller darin zuzustimmen, daß die Vernichtung behindert geborener Kinder in Naturvölkern und in der hochkulturellen Zivilisation Griechenlands und Roms gleichermaßen praktiziert worden sei; auf beiden Zivilisationsstufen konnte bzw. kann die Behinderung zudem als göttliche Reaktion auf menschlich verübtes Unrecht verstanden werden. Ein Unterschied bestehe allein darin, daß diese althergebrachte lebensverachtende Praxis in den antiken Schriftkulturen erstmals „ihre gesetzlich-säuberliche Fixierung“ gefunden habe²⁰.

Option für behinderte Menschen im Neuen Testament

Mit Blick auf die Aussonderung behinderter Menschen suchten „erst die Christen ... dieser Art von ‚Rassenhygiene‘ Einhalt zu gebieten“, wie eine kultur- und epochenübergreifend angelegte ethnologische Untersuchung rückblickend ins Bewußtsein hebt²¹. Übereinstimmend heißt es bei dem Historiker und Sonderpädagogen Hermann Meyer:

„Wenn auch das Neue Testament nur an wenigen Stellen speziellen Bezug auf die Behinderten nimmt, so ist doch festzuhalten, daß mit den Überlieferungen über das Wirken des Jesus von Nazaret zum ersten Mal in der Geschichte überhaupt für die Schwachen ... oder Ausgestoßenen die Möglichkeit der Identifizierung gegeben wurde. Erstmals versuchte eine Religion, diese in ihr Weltbild einzubeziehen, ja sogar in den Mittelpunkt zu stellen.“²²

Die theologische Begründung für dieses im Vergleich zu den übrigen antiken Weltanschauungen veränderte Verständnis behinderter Menschen verdient höchste Beachtung. Die christliche Einschätzung der Gleichheit aller Menschen vor Gott und das Gebot der Nächstenliebe ließen den behinderten Menschen in einem neuen Licht erscheinen und nicht mehr allein als nutzlose Ballastexistenz. Insofern im Christentum – hier ganz in der Spur des Judentums – alle Menschen als Kinder des göttlichen Vaters gelten, ist auch allen Menschen das Lebensrecht gleichermaßen zugesagt. Aus christlicher Perspektive hat kein Mensch das Recht, sich zum Herrn über Leben und Tod seines Mitmenschen zu erheben. Einerlei ob Mann oder Frau, jung oder alt, Jude oder Heide, gesund oder krank, behindert oder nicht behindert – das Leben wie den Lebensschutz darf jeder Mensch als unantastbares Geschenk des göttlichen Vaters für sich in Anspruch nehmen, um es im Sinn der Lebensform vollkommener Gotteskindschaft mit anderen Menschen zu teilen.

Jesus selbst setzte im Umgang mit behinderten Menschen neue Maßstäbe, insofern er sie uneingeschränkt achtete und nach Kräften für sie eintrat. Dies zeigt sich besonders in den zahlreichen Heilungsgeschichten:

„Er nahm den Blinden bei der Hand, führte ihn vor das Dorf hinaus, bestrich seine Augen mit Speichel, legte ihm die Hände auf und fragte ihn: ‚Siehst du etwas?‘ ... Da legte er ihm nochmals die Hände auf die Augen; nun sah der Mann deutlich. Er war geheilt und konnte alles ganz genau sehen“ (Mk 8,23–26).

In gleicher Weise heilte er einen Taubstummen zum Erstaunen der Menge (Mk 7,31–37). Jesus stellt seine Wunderheilungen als Ausweis seiner göttlichen Sendung heraus (Mt 11,2–5), besonders die der Gelähmten – sie sind vorherrschend unter den berichteten Wunderheilungen Jesu. Entsprechend der Topik von Wundergeschichten betonen sie die Schwere und Dauer der körperlichen Einschränkung.

Mit Blick auf die neutestamentliche Auffassung von Behinderung und Krankheit ist herauszustellen, daß die Jesusbotschaft das uralte Verständnis von Behinderung

und Krankheit als Ausdruck sündhaften Verhaltens zurückweist. Jesus werden angesichts der Frage seiner Jünger, warum der Blinde, der ihnen auf dem Weg begegnete, auf das Augenlicht verzichten müsse, die folgenden Worte in den Mund gelegt: „Weder er noch seine Eltern haben gesündigt“ (Joh 9, 3). Gleichwohl liefert das Neue Testament beiläufig einige Anhaltspunkte, die den uralten Tun-Ergehen-Zusammenhang dennoch durchklingen lassen. So schickte Jesus einen Gelähmten, nachdem er diesen geheilt hatte, mit der Ermahnung nach Hause: „Sündige nicht mehr, damit dir nicht noch Schlimmeres zustößt“ (Joh 5, 14). In der theologiearmen Zeit des (Früh-)Mittelalters wird man sich durchaus darauf beziehen, um den neutestamentlich durchbrochenen Zusammenhang von Sünde und Behinderung aufs Neue zu aktivieren. Kurzum: Im Unterschied zu den „Rechtsvorschriften des Altertums, auch der germanischen Völker“, denen zufolge dem Hausvater das Recht zustand, behindert geborene Kinder sofort zu töten, plädiert das Neue Testament kompromißlos für Achtung und Unterstützung gegenüber behinderten Menschen: Alle Menschen – die Behinderten und die Nicht-Behinderten – sollen sich unter dem einen göttlichen Vater, der allein über Leben und Tod verfügt, in Nächstenliebe und Geschwisterlichkeit zueinander verhalten²³.

Behinderte im christlichen Abendland – Zwischen moralischer Defizienz und garantiertem Lebensschutz?

Die neutestamentliche Aufkündigung des Kausalzusammenhangs von moralischer Schuld und Behinderung einerseits sowie das unterstützende Eintreten Jesu für die Behinderten andererseits bilden die Meßlatte für den christlichen Umgang mit Behinderten und Kranken während der folgenden 2000 Jahre. Um es vorweg zu sagen: Während das Junktum von moralischer Schuld und körperlicher bzw. geistiger Behinderung trotz der gegenläufigen Optionen im Neuen Testaments neuerlich bedeutenden Einfluß erlangte, leisteten die Christen durch ihr lebenspraktisch-karitatives Eintreten zugunsten der Behinderten einen wohl einzigartigen Beitrag zur Fortentwicklung der menschlichen Zivilisation.

Der Kirchenvater Augustinus (354–430), Bischof im nordafrikanischen Hippo, veranschaulicht diese christliche Ambivalenz in seinem als Vermächtnis christlich-altkirchlichen Denkens konzipierten Opus „Der Gottesstaat“ schlaglichtartig. Josef N. Neumann faßt die komplexe, im 16. Kapitel vorgetragene Argumentation zugunsten des Verständnisses von Behinderung als Folge einer moralischen Schuld zusammen:

„Die abweichende körperliche Gestalt (eines Menschen) muß letztlich das Ergebnis eines Widerspruchs sein, der sich gegen die von Gott gewollte Ordnung richtet. Unvereinbar mit Gottes Willen ist aber auch das Böse in der Welt; von daher entsteht im augustinischen Weltverständnis eine logische Beziehung zwischen Mißgestalt und der moralischen Kategorie des Bösen.“

Schärfer noch bilanziert der Autor an anderer Stelle die von Augustinus auslassend vorgetragene Position:

„In der Theologie des Augustinus erhält die moralische Interpretation der Mißgestalt des Menschen paradigmatische Bedeutung, indem die Entstehung und Existenz körperlich andersartiger Gestalten als Ausdruck des Bösen erklärt und unter dem Anspruch theologischer Wissenschaftlichkeit in das damals anerkannte Weltbild eingeordnet wird.“²⁴

Trotz seiner dem Neuen Testament zuwiderlaufenden Interpretation menschlicher Behinderungen als somatische Ausprägung moralischer Defizienz hält Augustinus – nunmehr in klarer Übereinstimmung mit der Botschaft Jesu – daran fest, daß auch der behinderte Mensch von Gott stamme, so daß er als Bruder bzw. Schwester auf die Solidarität aller anderen Menschen zählen dürfe:

„Wer immer irgendwo auf Erden als Mensch, also als sterbliches vernunftbegabtes Lebewesen geboren ist, er mag eine für unsere Begriffe noch so ungewohnte Körperform haben, an Farbe, Bewegung, Stimme, Kraft und Teilen seiner natürlichen Eigenschaften noch so sehr von anderen abweichen; kein Gläubiger soll zweifeln, daß er seinen Ursprung aus jenem einen zuerst gebildeten Menschen herleitet ... Es (die Mißgebildeten) sind Menschen, und sie stammen (wie alle anderen Menschen) von Adam ab.“²⁵

Die Verbindung von Sünde und Behinderung

Nach dem Zusammenbruch des Imperium Romanum am Ende des 5. Jahrhunderts vermochte das Junktum zwischen moralischer Schuld und körperlicher bzw. geistiger Behinderung sich innerhalb der christlichen Geschichte neuerlich Bahn zu brechen. Damals verlor die auf dem Hintergrund der griechischen Philosophie entstandene christliche Reflexionstheologie zunehmend an Boden, so daß viel ältere – von der Religionsgeschichte „einfachreligiös“ genannte – Logiken zunehmend die Oberhand gewannen. Entsprechend veranschaulicht Bischof Gregor von Tours (538–594) in seiner „Frankengeschichte“ den Tun-Ergehen-Zusammenhang, indem er vielfach davon berichtet, wie Gott einen sündhaft lebenden Menschen mit körperlichen Behinderungen bestraft. Freilich mußte eine derartige Behinderung nicht von Dauer sein; bei gebessertem Lebenswandel konnte Gott die Folgen eines „körperbehindernden Strafwunders“ durch ein himmlisches bzw. himmlisch vermitteltes Heilungswunder wieder rückgängig machen.

So berichtet Gregor von Tours von einem erblindeten Archidiakon Leonast aus Bourges, der in der Kirche des Heiligen Martinus himmlischen Beistand suchte, um von seinem damals als sozial deklassierend eingeschätzten Leiden geheilt zu werden. Zwei bis drei Monate hielt er sich unter beständigem Beten und Fasten im Heiligtum auf. Nachdem er durch die unsichtbar anwesende Gotteskraft des Heiligen wundersam geheilt worden war („seine Augen wurden hell“), kehrte er nach Hause zurück. Anstatt sich aber in Dankbarkeit für das geschehene Wunder zu üben,

neigte er zu Hochmut und glaubte, seine Sehkraft mit irdischen Mitteln weiter steigern und die Wunderkraft des Heiligen auf diese Weise noch übertreffen zu können. Er scheute sogar nicht davor zurück – damals ein schwerwiegendes Vergehen –, sich an einen Andersgläubigen zu wenden, den er für äußerst erfahren in der irdischen Heilkunst hielt. Doch anstatt der erhofften Heilung stellte sich im Sinn eines göttlichen Strafwunders die alte Blindheit wieder ein. Daran änderte sich nicht einmal mehr etwas, als sich der Archidiakon neuerlich zur Kirche des heiligen Martinus begab, in der Hoffnung, die Heilkraft des Heiligen möge ihm ein zweites Mal zu Hilfe kommen²⁶.

Ob selbst Ignatius von Loyola (1491–1556) – mehr als 1100 Jahre nach Augustinus – das negative Ansehen von Behinderten weiterhin auf die mit der Behinderung implizit vorausgesetzte moralische Defizienz zurückführte, ist nicht mit letzter Sicherheit zu klären. Jedenfalls sieht er Behinderte für die Glaubensverkündigung als eher ungeeignet an, weil sie zur größeren Ehre Gottes nur ausnahmsweise in vollem Umfang beitragen könnten. Entsprechend heißt es in seinen „Ordenssatzungen“:

„Es ist zu beachten, daß die Personen, die irgendwelche Häßlichkeiten oder erhebliche Mängel haben, wie Buckel und andere angeborene oder durch Unfall ... entstandene Mißbildungen, sich nicht für diese Gesellschaft eignen, sowohl weil diese Dinge für das Priestertum unangebracht sind, wie weil sie nicht zur Erbauung den Nächsten helfen, mit denen zu verkehren nach unserem Institut notwendig ist; es sei denn ..., wenn irgendwelche einzigartigen Tugenden und Gaben Gottes vorlägen, die annehmen ließen, daß mit ihnen jene leiblichen Mängel die Erbauung eher steigern als mindern würden.“²⁷

Martin Luther (1483–1546) erblickte in behinderten Kindern Ausdrucksformen des moralisch Schlechten („Teufelsgeburten“ und „Teufelskinder“), so daß man sich ihrer möglichst zügig entledigen sollte („ersäufen“). Ohnehin hätten sie lediglich eine begrenzte Lebensdauer von höchstens 19 Jahren zu erwarten; bis zu ihrem frühen Tode täten sie nichts, als nutzlos zu „fressen, (zu) scheißen, (zu) saufen und (zu) schreien“²⁸. Diese im traditionellen magisch-dämonischen Denken verwurzelte Verhaltensanweisung, die mit der sonstigen Orientierung des Reformators am Neuen Testament wohl nicht zu vereinbaren ist, sollte nicht ungehört verhallen, wie Hermann Heinrich Ploß (1819–1885) zu belegen vermag. Als Arzt, Anthropologe und weithin bekannter Kompilator brachte dieser die folgenden Zeilen zu Papier:

„Noch vor wenigen Jahren glaubte das Landvolk in mehreren Gegenden Deutschlands, daß die Eltern eines arg verunstalteten Neugeborenen über Tod und Leben desselben zu verfügen das Recht hätten. Unter anderem wurde in der Gegend von Breslau ein Arzt zu einem ohne Arme und Beine geborenen Neugeborenen gerufen, um an demselben Henkersdienste zu verrichten, denn man meinte dort allgemein, daß so mißgestaltete Kinder getötet werden müßten.“²⁹

Kein Zweifel: So nachdrücklich die gedankliche Verbindung zwischen moralischem Fehlverhalten und Behinderung dem Neuen Testament zuwiderläuft, so folgenreich erweist sie sich – allen rational-aufgeklärten Einsichten zum Trotz – bis in das 20. Jahrhundert und sogar noch darüber hinaus. So heißt es in dem von Klaus

Dörner eingeleiteten autobiographischen Essay des spastisch gelähmten Fredi Saal von 1992 unter Bezug auf dessen eigene Lebenserfahrungen:

„Seit der Annahme des christlichen Glaubens durfte man zwar krüppelhafte Kinder und Mißgeburten nicht mehr töten oder aussetzen; daß es aber bei der Geburt dieser Kinder nicht mit ‚rechten Dingen‘ zugegangen war, das stand für jedermann außer Zweifel. ... Die Eltern schämten sich ihrer, da sie sich von Gott gestraft oder vom Teufel gezeichnet fühlten.“³⁰

Eine Jugendliche antwortete im Rahmen einer aktuellen wissenschaftlichen Untersuchung auf die Frage, was sie davon halte, daß Nichtbehinderte vor Gericht zogen und dort vertraten, daß sie sich in ihrem Wohlbefinden durch gleichzeitig am Urlaubsort anwesende behinderte Kinder beeinträchtigt sähen:

„Ich stell mir vor, wie viele (Nichtbehinderte) auch selber behindert sein könnten, durch Unfall oder Krankheit. Wie schnell das gehen kann. Von einem Tag auf den anderen. Und daß sie (die vor Gericht gegen Behinderte Aussagenden) dann eines Tages auch die Strafe in solcher Form erteilt (sic!) für die Bemerkungen, die sie so gedankenlos fallen lassen.“³¹

Angesichts der offensichtlichen Tiefenwirkung des Kausalzusammenhangs von Sünde und Behinderung können (auch kirchliche) Erklärungen in ihrer Bedeutung kaum überschätzt werden, die heutzutage das Junktim zwischen moralischer Defizienz und Behinderung bzw. Krankheit offiziell und nachdrücklich zurückweisen³².

Unbedingter Lebensschutz für Behinderte

In jeder Hinsicht bahnbrechend für die Menschheitsgeschichte wirkte sich das kompromißlose Eintreten von Christen für das Lebensrecht behinderter Menschen aus, verbunden mit der notwendigen lebenspraktischen Unterstützung für ein menschenwürdiges Leben; sowohl die Einzelperson als auch die Gemeinschaft ist hier in die Pflicht genommen. In seinem Opus magnum zu den „Räumen und Institutionen der Caritas des 5. bis 7. Jahrhunderts in Gallien“ zeigt Thomas Sternberg die in jener Zeit bereits zunehmend institutionalisierte christliche Unterstützung von Bedürftigen eindrucksvoll auf. Er belegt, daß im Zug der Institutionalisierung christlicher Caritas nicht der liturgische Gottesdienstraum als der wichtigste Ort eines weitläufigen Kirchenkomplexes galt; vielmehr waren der Kirche die der Caritas gewidmeten und um den Sakralraum herum angelegten Räumlichkeiten an Zahl und Rang vorgeordnet.

In diesem Zusammenhang ist auf die Schwierigkeit hinzuweisen, daß die Differenzierung zwischen Menschen entsprechend ihren unterschiedlichen Bedürfnissen als eine neuzeitliche, in der Aufklärung des 18. Jahrhunderts wurzelnde, Er rungenschaft anzusehen ist. Im Mittelalter konnte ein notleidender Mensch (Sammelbezeichnung: „pauper“) – einerlei ob taub, stumm, körperlich oder geistig behindert, obdachlos, auf Pilgerschaft oder am Bettelstab – am Sitz des Bischofs als

des „Vaters der Armen“ auf Hilfe hoffen; konsequent wird „nach alter kirchlicher Lehre das (dem Bischof anvertraute) Kirchenvermögen als Armengut bezeichnet“. So spricht alles dafür, daß im Umfeld der Kathedrale oder im Haushalt eines Bischofs auch behinderte Menschen auf Zeit oder auf Dauer mitlebten: „Der Bischof hatte sich um die Aufnahme zu kümmern, Unterkunft und Verpflegung zu sichern.“³³ Professionelle Hilfe im modernen Sinn konnten Behinderte allerdings nicht einmal in dem bisweilen mit einem Bischofssitz verbundenen „Krankenhaus“ finden, selbst wenn der Bischof von Mérida um 580 dafür sogar „medicos“ anstellte³⁴.

Neben den Bischofskathedralen wurden seit Beginn des Mittelalters die Klöster ein entscheidender Faktor in der Unterstützung von Armen und Behinderten, wie hier an einem rückblickend vielleicht erstaunlich anmutenden Beispiel erläutert sei. Während seit spätantiker Zeit vielfältige Zeugnisse darüber vorliegen, daß Eltern ihren Erstgeborenen – also das Wertvollste in ihren Händen – unwiderruflich an ein Kloster übergaben, um so für sich selbst das ewige Heil zu sichern, gelangten mitunter auch behinderte Kinder in die Klostergemeinschaften. Entweder entledigten sich die Eltern auf diese Weise einer ansonsten nicht tragbaren Last, oder sie suchten ihrem behinderten Sprößling so eine weit bessere Versorgung angedeihen zu lassen, als sie ihm daheim hätte zuteil werden können. Jedenfalls führte man in den Klöstern mitunter Klage über die „oblatio“ behinderter Kinder, wie einer im 11. Jahrhundert verfaßten Auslegung der Benediktsregel aus dem Kloster Cluny exemplarisch zu entnehmen ist:

„Wenn Eltern ihr Haus voll Kinder haben und eines davon lahm oder verstümmelt, taub oder blind, höckerig oder aussätzig oder sonst mit einem Gebrechen behaftet, also für die Welt nicht brauchbar ist, dann opfern sie es mit einem großen Gelübde Gott, damit es Mönch werde, obwohl sie es doch nicht wegen Gott, sondern bloß deswegen tun, um sich von der Last der Erziehung und Ernährung zu befreien und damit für die anderen besser gesorgt sei.“³⁵

Der Mönch Notker (um 840–912) aus St. Gallen ist eines dieser behindert an ein Kloster geschenkten Kinder. Seine Verwandten „opferten“ den an einer Sprachbehinderung leidenden Kleinen – deshalb auch der Name „Notker Balbulus – Notker, der Stotterer“ – der Klostergemeinschaft des heiligen Gallus. Von seinen Mitbrüdern wurde er als Urkundenschreiber, einfühlsamer Lehrer und Bibliothekar hochgeschätzt. Mehr noch: In der Obhut des Klosters wuchs er zu einem der bedeutenden mittelalterlichen Dichter, Erzähler und Gelehrten heran. Auch Hermannus Contractus (1013–1054) darf als eines der mittelalterlichen Wunderkinder gelten, die man mit ihrer Behinderung schon früh in ein Kloster gegeben hatte, wo sie dann zu bedeutenden, oftmals weit über ihre Gemeinschaft hinaus wirksamen Persönlichkeiten aufstiegen. Unabhängig davon, ob dieser behinderte Junge an Rheuma oder an einer anderweitigen Lähmung litt, erwies sich das Kloster als ein für ihn in jeder Hinsicht förderlicher Lebensort:

„Hermannus war von Beginn seines Lebens hinsichtlich seines äußeren Menschen durch eine lähmende Krankheit in allen Gliedern bewegungsunfähig zusammengezogen (*contractus*), von seinem Inneren her war er aber bewundernswert begabt.“

Ein zeitgenössisches Zeugnis führt weiter aus:

„Durch diese alle Gelenke der Glieder sich erstreckende Unbeholfenheit war er so geschwächt, daß er von dem Ort, wohin er gesetzt war, ohne fremde Hilfe nicht fähig war, sich anderswohin zu bewegen oder sich wenigstens auf die andere Seite zu legen. Zu einer Art von Tragstuhl von seinem Diener niedergesetzt, war er gerade noch in der Lage, sich zu setzen, um irgendetwas zu tun. In dieser Lage formte der nützliche und im heiligen Tun bewundernswerte junge Mann, obwohl auch an Mund, Zunge und Lippen geschwächt, gebrochene und kaum verständliche Laute ... und war doch für seine Zuhörer ein eloquenter und emsiger Lehrer.“³⁶

In Ergänzung zu den seit hochmittelalterlicher Zeit bisweilen auch städtisch geführten „Armenzentren“ organisierten sich Behinderte im Spätmittelalter zunehmend in Bruderschaften; ähnlich den Orden, Gilden und Zünften schlossen sich behinderte Menschen gleichfalls zum Zweck gemeinschaftlicher „Selbsthilfe“ zu Bettler- und Gebrechlichengilden zusammen, wie die um 1454 erwähnte Bruderschaft Körperbehinderter, Blinder und anderer Leute veranschaulicht³⁷.

Eindrucksvoll vermochte Michel Foucault zu zeigen, wie sehr die aufklärerische Bewegung im 18. Jahrhundert eine Ausdifferenzierung des Bedürftigenwesens in verschiedene, eigens eingerichtete Institutionen zur Folge hatte. So führte die genaue Beobachtung aller Bedürftigen durch „Ingenieure der Menschenführung“ unter anderem zur zunehmenden Schaffung von Krankenanstalten für die unterschiedlichsten Erkrankungen und zu Fürsorgeanstalten, die sich nach den verschiedenen Weisen der Behinderungen mehr und mehr aufgliederten³⁸. Auch christlicherseits teilte man die Überzeugung, daß die Unterbringung von Menschen mit je einer Behinderungsart eine um so bessere Förderung ermöglichte. Diese Spezialisierung sollte das Wissen um die einzelnen Weisen der Behinderung und deren möglichst optimale Behandlung in bis dahin beispielloser Weise befördern. Erinnert sei hier nur an das 1770 von dem katholischen Abbé Charles Michel de l'Épée (1712–1789) getragene, überhaupt weltweit erste Taubstummeninstitut in Paris, wo der Unterricht und die Gebärdensprache als Verständigungsmöglichkeit für Taubstumme maßgeblich vorangebracht wurden³⁹.

Ebenso wie sich der französisch-reformierte Pfarrer Peter Villaume (1746–1825) für den Beginn einer wissenschaftlich fundierten Heilpädagogik stark machte, setzte sich der österreichische Abt Johann Ignaz Felbiger (1724–1788) mit Blick auf die geistig Behinderten dafür ein, daß der Lehrer „die Schwachen und Kranken in seiner Herde mit viel Geduld wartet; ... er muß Geduld und Herablassung genug besitzen, um sich nach den geringsten Fähigkeiten der Schwächsten zu bequemen“⁴⁰. Gleichfalls aus christlichem Geist gründete Johann Nepomuk Edler von Kurz († 1865) als Pionier auf dem Gebiet der Körperbehindertenpädagogik die „erste ausschließlich pädagogische Institution für diesen Betroffenenkreis in Bayern, in

Deutschland und vermutlich in Europa“⁴¹. Ausdrücklich machte er 1856 in einer Flugschrift einen „Mangel (an) christlicher Aufmerksamkeit, an wahrem Mitleiden und an Nächstenliebe“ dafür verantwortlich, daß für diese so arg benachteiligte Personengruppe bislang so wenig getan worden sei⁴². Schließlich gaben Pauline von Mallinckrodt (1817–1881) und ihre „Schwestern der christlichen Liebe“ dem Blindenschulwesen besonders im westfälischen Raum wichtige Impulse; ihr besonderes Augenmerk galt der Blindenarbeit, glaubten sie doch vor allem in den blinden Kindern die Armen und Kleinen zu sehen, denen Gott die Offenbarung seiner Geheimnisse in besonderer Weise zugesagt hatte⁴³.

Im kulturgeschichtlichen Rückblick ist hinter dem Lebensschutz und dem sozialpraktischen Einsatz für behinderte Menschen während der vergangenen 2000 Jahre tatsächlich die „alles fundierende Idee des Christentums“ hervorzuheben⁴⁴. Natürlich mag man den Christen nachträglich vorhalten, daß sie sich den Benachteiligten auch deshalb zugewendet haben, um für ihr eigenes Seelenheil vorzusorgen; doch ändert dieser Verdacht nichts an den sozial-karitativen Errungenschaften, die aus der von Behinderten wie Nichtbehinderten geteilten Überzeugung einer überzeitlichen göttlichen Gerechtigkeit erwachsen. Schließlich kann man rückblickend fragen, ob sich im Verhältnis von Nichtbehinderten zu Behinderten womöglich über Jahrhunderte hinweg das hierarchische Gefüge der Kirche in der Unterscheidung von „mündig“ und „unmündig“ widergespiegelt hat, so daß die Behinderten allzulange in institutionell-fürsorgender Abhängigkeit gehalten wurden. Tatsächlich ist die gesellschaftliche Partizipation und Emanzipation der Behinderten, die sie sich selbst erkämpft haben und erkämpfen – unterstützt von christlichen Initiativen in Verbindung mit anderen Sozialgruppen – erst eine Errungenschaft der letzten Jahrzehnte.

Zur aktuellen Integration Behinderter

Während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft führte die Verurteilung behinderten menschlichen Lebens als „lebensunwert“ zur massenhaften Selektion und Tötung körperlich und geistig behinderter Menschen; weder entsprachen Behinderte der nationalsozialistischen Vorstellung vom idealen Menschen, noch galten sie als hinreichend produktiv für die Volkswirtschaft: „Der lebendige Mensch, der eine negative Leistungsbilanz aufwies, verursachte tote Kosten“, wie der 2002 mit dem Heinrich-Mann-Preis ausgezeichnete Götz Aly prägnant kommentiert, um daraus programmatisch zu folgern, daß derartiges Denken erst dann überwunden sei, „wenn für jeden Menschen das Recht auf Leben und ausreichenden Lebensunterhalt (Subsistenz) gesetzlich und tatsächlich gesichert ist – ohne sortierende behördliche Kriterien und ohne Gegenleistung“⁴⁵. Entgegen der genannten Grundauffassung erhoben die Nationalsozialisten die Eugenik zur „Staatsdoktrin“⁴⁶, und die Kirchen

hatten sich mit den staatlicherseits im Dienst der Rassenhygiene verfügbaren Maßnahmen auseinanderzusetzen. In umfassender Kenntnis dieser Diskussion innerhalb der römisch-katholischen Kirche mahnt Ingrid Richter:

„Für Theologen bleibt die eugenische Diskussion weiterhin eine problematische Angelegenheit, weil jegliche Überlegung insbesondere negativer Eugenik behinderten oder geisteskranken Menschen im Grunde das Existenzrecht abspricht, obwohl sie Gottes Ebenbilder sind.“⁴⁷

Die Brisanz der zitierten Einsicht erweist sich aktuell anhand der von Jürgen Habermas für westliche Gesellschaften vorausschauend reflektierten Entwicklung hin zu einer „liberalen Eugenik“; jede der in diesem Kontext getroffenen Entscheidungen bedeute die beunruhigende Tatsache „einer für andere (getroffenen) folgenreichen Unterscheidung zwischen lebenswertem und lebensunwertem Leben“⁴⁸. Konkret zeigen sich die Herausforderungen der Eugenik an das christliche Menschenbild, wenn sich heutzutage der Bereich elterlicher Verantwortung in bislang unbekannter Weise erweitert – eben hinein in die Zeit zwischen Zeugung und Geburt. Innerhalb dieses Zeitfensters erweist sich die Pränataldiagnostik als ambivalent; grundsätzlich eröffnet das vielfältige Zusammentreffen von Reproduktionsmedizin und Gentechnik sowohl Raum für therapeutisches Eingreifen als auch für die Möglichkeit, aufgrund medizinischer Untersuchungsergebnisse auszuwählen zwischen behinderten bzw. kranken und voraussichtlich gesunden Kindern.

Die vorgelegte kulturhistorische Vergewisserung hat der auch am Beginn des 3. Jahrtausends latenten Tendenz zur vielfältigen Ausgrenzung von Behinderten dreierlei als Korrektiv entgegenzusetzen: erstens die nach christlichem Verständnis jedem Menschen zugesagte Würde, zweitens den jedem Menschen geltenden Lebensschutz, schließlich die (in der christlichen Geschichte lange in Vergessenheit geratene) neutestamentliche Absage an den Zusammenhang von Sünde und Behinderung. Aus diesem Überzeugungsbündel heraus formuliert der Limburger Bischof Franz Kamphaus:

„Wir sind eine Gesellschaft von Menschen, von denen keiner ganz schwach und keiner ganz stark ist, keiner nur behindert und keiner ganz unbehindert. Es kommt darauf an, daß wir uns mit unseren Stärken und Schwächen ergänzen, einer die Last des anderen trägt, mit der Schulter, die er gerade frei hat.“⁴⁹

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. www.ejmb2003.de

² Deklaration von Madrid, Vorwort 1 u. Unsere Vision 2, in: www.madriddeclaration.org

³ I. Beck, Die Lebenslagen von Kindern u. Jugendlichen mit Behinderungen u. ihrer Familien in Deutschland. Soziale u. strukturelle Dimensionen, in: Gesundheit u. Behinderung im Leben von Kindern u. Jugendlichen, hg. v. der Sachverständigenkommission 11. Kinder- u. Jugendbericht (München 2002) 175–315, 204f.; dazu auch G. Cloerkes, Soziologie der Behinderten (Heidelberg 1997) 28.

- ⁴ W. Thimm, Quantitativer u. qualitativer Ausbau ambulanter familienentlastender Dienste (Baden-Baden 1997) 241. Umfassend auch H. Hackauf, Gesundheit u. soziale Lage von Kindern u. Jugendlichen, in: *Gesundheit u. Behinderung* (A. 3) 9–86.
- ⁵ Cloerkes, *Soziologie* (A. 3) 7.
- ⁶ Magdeburger Erklärung vom 22. 2. 2003, in: www.bma.de
- ⁷ D. Mattner, *Behinderte Menschen in der Gesellschaft. Zwischen Ausgrenzung u. Integration* (Stuttgart 2000) 16.
- ⁸ H.-W. Fischer-Elfert, „Lache nicht über einen Blinden u. verspötte nicht einen Zwerg!“, in: *Behinderung als pädagogische u. politische Herausforderung. Historische u. systematische Aspekte*, hg. v. M. Liedtke (Bad Heilbrunn 1996) 93–116, 93–97.
- ⁹ U. Wilken, *Körperbehindertenpädagogik*, in: *Geschichte der Sonderpädagogik*, hg. v. Svetluse Solarová (Stuttgart 1983) 212–259, 226.
- ¹⁰ Fischer-Elfert (A. 8) 100.
- ¹¹ Dazu umfassend Mattner (A. 7) 17; auch der lesenswerte Bericht über eine Liliputanerfamilie als „Unterhalter“ gegenüber der Leitung des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau von Y. Koren u. E. Negev, *Im Herzen waren wir Riesen. Die Überlebensgeschichte einer Liliputanerfamilie* (München 2003).
- ¹² H. Watzoldt, *Der Umgang mit Behinderten in Mesopotamien*, in: *Behinderung* (A. 8) 77–91, 87; maßgeblich auch J. Renger, *Kranke, Krüppel, Debile – Eine Randgruppe im Alten Orient?*, in: *Außenseiter u. Randgruppen. Beiträge zu einer Sozialgeschichte des Alten Orients*, hg. v. V. Haas (Konstanz 1992) 113–126.
- ¹³ Wilken (A. 9) 226.
- ¹⁴ Vgl. A. Mehl, *Behinderte in der griechischen Gesellschaft*, in: *Behinderung* (A. 8) 119–135, 123.
- ¹⁵ Wilken (A. 9) 227.
- ¹⁶ Beschluß des Landgerichts Hamburg, Aktenzeichen 14JS265/48 v. 19. 4. 1949. In der Urteilsbegründung heißt es: „Man wird nicht behaupten können, daß die Ethik Platos oder Senecas, die u. a. diese Ansicht (die Legitimität der Tötung behindert geborener Kinder) vertreten haben, sittlich tiefer steht als diejenige des Christentums, das allerdings überwiegend den menschlichen Eingriff in den Willen des Schöpfers ablehnt.“ Dazu auch M. Schmidt, *Hephaistos lebt. Untersuchungen zur Frage der Behandlung behinderter Kinder in der Antike*, in: *Hephaistos* 5/6 (1983/1984) 133–161.
- ¹⁷ J. M. Neumann, *Die Mißgestalt des Menschen – Ihre Deutung im Weltbild von Antike u. Frühmittelalter*, in: *Sudhoffs Archiv* 76 (1992) 214–231, 223.
- ¹⁸ Seneca, *Werke*, Bd. 1 (Stuttgart 1828) 6f.
- ¹⁹ Wilken (A. 9) 228.
- ²⁰ K. E. Müller, *Der Krüppel. Ethnologia passionis humanae* (München 1996) 48f.
- ²¹ Ebd. 49.
- ²² H. Meyer, *Geistigbehindertenpädagogik*, in: *Geschichte* (A. 9) 84–119, 89.
- ²³ Zu dieser Leitvorstellung vgl. umfassend H. Lutterbach, *Gotteskindschaft. Kultur- u. Sozialgeschichte eines christlichen Ideals* (Freiburg 2003).
- ²⁴ Neumann (A. 17) 228 u. 226.
- ²⁵ Augustinus von Hippo, *De Civitate Dei* 16, 8, 2 Bde., Bd. 2 (Paderborn 1979) 116–119.
- ²⁶ Gregor von Tours, *Historia Francorum* V 6, 2 Bde., Bd. 1 (Berlin 1955) 292f.
- ²⁷ Ignatius von Loyola, *Satzungen der Gesellschaft Jesu* I 3, 15, in: Ignatius von Loyola, *Gründungstexte der Gesellschaft Jesu*, hg. v. P. Knauer (Würzburg 1998) 640.
- ²⁸ Martin Luther, *Tischreden*, Nr. 5207, WA 5 (Weimar 1919) 8f.; ähnlich gelagerte Beispiele bei K. Josef, *Geschichte der Heilpädagogik*, in: *Handbuch der Heilpädagogik*, hg. v. H. Jussen (München 1967) 52f.
- ²⁹ H. –H. Ploß, *Das Kind in Brauch u. Sitte der Völker* (Berlin 1876) 13; dazu auch R. Beitz, *Der Kinderbaum. Brauchtum u. Glauben um Mutter u. Kind* (Berlin 1942) 109.
- ³⁰ F. Saal, *Warum sollte ich jemand anders werden. Erfahrungen eines Behinderten – Biographischer Essay* (Gütersloh 1992) 111f.
- ³¹ O. Grieb, *Gewalt gegen behinderte Kinder u. Jugendliche. Folgen u. Formen der Verarbeitung von Diskriminierung* (Marburg 2002) 105.
- ³² Stellungnahme des Papstes zum Thema AIDS, in: *OR (D)*, 21. 9. 1990, Dokumentation/Beilage XXXV, 7. Wie leicht der offenbar zu den menschlichen Unerklärungsmustern zählende „Tun-Ergehen-Zusammenhang“ allerdings jederzeit wieder reaktivierbar ist, hat sich während der letzten zwei Jahrzehnte im Kontext der AIDS-Debatte eindrucksvoll gezeigt (Stichwort: „Aids als Gottesstrafe“). Dazu empfehlenswert O. Derenthal, *AIDS in Afrika u. die Rede von Gott. Impulse einer Option für Menschen mit HIV* (Münster 2002) 100–103.

- ³³ T. Sternberg, *Orientalium more secutus. Räume u. Institutionen der Caritas des 5. bis 7. Jahrhunderts* (Münster 1991) 33, 87.
- ³⁴ Paulinus Emeritanus Diaconus, *De vita Patrum Emeritensium* 9, PL 80, 139.
- ³⁵ Udalrich von Cluny, *Epistola nuncupatoria*, PL 149, 635–637. Zur Kinderoblatio grundlegend M. de Jong, *In Samuel's Image. Child Oblation in the Early Medieval West* (Leiden 1996).
- ³⁶ Berthold von Reichenau, *Annales* 17 (Hannover 1844) 267.
- ³⁷ P. Schumann, *Geschichte des Taubstummwesens vom deutschen Standpunkt aus dargestellt* (Frankfurt 1940) 27.
- ³⁸ M. Foucault, *Überwachen u. Strafen. Die Geburt des Gefängnisses* (Frankfurt ¹⁰1992) 380f.
- ³⁹ H. Buchinger, *Die Entwicklung der Sonderschulen für Gehörlose*, in: *Behinderung* (A. 8) 187–207, 190f.; ebd. weitere Beispiele für maßgeblich christlich getragenes Engagement.
- ⁴⁰ J. I. Felbiger, *Kleine Schulschriften* (Wien 1769) 83.
- ⁴¹ H. Hierdeis, *Zur Geschichte der Sonderschulen für Körperbehinderte*, in: *Behinderung* (A. 8) 209–220, 212.
- ⁴² Zit. nach ebd. 212f.
- ⁴³ Zur Biographie aus ereignisgeschichtlicher Perspektive vgl. A. Bungert, *Pauline von Mallinckrodt. Schwester der christlichen Liebe* (Würzburg 1980).
- ⁴⁴ A. Reinartz, *Körperbehindertenpädagogik*, in: *Handbuch* (A. 28) 347–381, 356.
- ⁴⁵ G. Aly u. K. H. Röth, *Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus* (Berlin 1984) 95.
- ⁴⁶ C. C. Makowski, *Eugenik, Sterilisationspolitik, „Euthanasie“ u. Bevölkerungspolitik in der nationalsozialistischen Parteipresse* (Husum 1996) 13.
- ⁴⁷ Zu dieser vielschichtigen Diskussion unter den Katholiken vgl. I. Richter, *Katholizismus u. Eugenik in der Weimarer Republik u. im Dritten Reich. Zwischen Sittlichkeitsreform u. Rassenhygiene* (Paderborn 2001) 524.
- ⁴⁸ J. Habermas, *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik* (Frankfurt 2001) 118 (Hervorhebung J. H.); vgl. dazu St. Ernst, *Habermas u. die Biomedizin. Perspektiven für die theologische Ethik?*, in: *dieser Zs.* 220 (2002) 611–623.
- ⁴⁹ F. Kamphaus, *Der Mensch hat nicht Wert, der Mensch hat Würde* (im Druck); ähnlich ders., *Die Würde behinderter Menschen* (Hirtenwort Fastenzeit 2002).